

Materialmappe für die Beratung von Flüchtlingen im Dublin-Verfahren

von Maria Bethke (Asylverfahrensberaterin in Gießen)
und Dominik Bender (Rechtsanwalt in Frankfurt)

Version 1.0, Stand: 20. September 2010

Inhalt

1.	Einführung	1
2.	Prüfschema Dublinverfahren – Welcher Staat ist zuständig?	5
3.	Ablauf des Dublinverfahrens, wenn in Deutschland ein Asylantrag gestellt wird	7
4.	Hinweise für die Beratung von	7
	4.1. Flüchtlingen ohne Asylantrag	
	4.2. Unbegleiteten Minderjährigen	
	4.3. Flüchtlingen mit für Eurodac nicht verwertbaren Fingerabdrücken	
	4.4. Flüchtlingen mit „Griechenlandverfahren“	
5.	Anmerkungen zur Situation in den einzelnen Bundesländern	9
	5.1. Hessen	
6.	Vorschlag zum Vorgehen, wenn es Hinweise auf ein Dublinverfahren gibt	10
7.	Fragebogen Dublinverfahren – Fragen an Klienten in der Beratung	10
8.	Typische Fallkonstellationen, in denen man gegen eine Überstellung vorgehen kann	12
9.	„Am Rande des Rechts“ - Aufsatz zur Problematik der Dublin-II-Verordnung	16
10.	„Sag mir, wie alt du bist!“ - Aufsatz zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Dublinverfahren	20

Diese Einführung wird bei Bedarf überarbeitet. Insbesondere die Informationen über die verkürzten Anhörungen in Dublinverfahren und den Umgang des BAMF mit „nicht-auswertbaren Fingerabdrücken“ bei somalischen Flüchtlingen werden in den nächsten Wochen ergänzt. Die aktuelle Version finden Sie immer im Internet auf der Seite www.asyl.net → Arbeitshilfen und Gesetzestexte.

Verbesserungsvorschläge und Fragen bitte per Mail an:
fluechtlingsberatung@ekh-net.de

Beim Ausdrucken der Datei kann es im Einzelfall zu typographischen Problemen kommen, die aber bis zur nächsten Aktualisierung behoben sein sollten. Am Bildschirm sollte der Text in jedem Fall korrekt dargestellt werden.

1. Einführung

Was ist die Dublin-II-Verordnung?

Die Dublin-II-Verordnung von 2003 regelt, welcher Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, wenn ein Flüchtling¹ irgendwo in Europa einen Asylantrag stellt.²

Sie gilt auf dem Gebiet der **EU zzgl. Schweiz, Norwegen und Island** – diese Staaten werden hier zusammenfassend als „Dublinstaaten“ bzw. „Dublingebiet“ bezeichnet. Sie hat das Dubliner Übereinkommen abgelöst, daher die Bezeichnung *Dublin-II* und die von den Behörden noch gelegentlich verwendete Abkürzung „DÜ-Verfahren“.

Als EU-Verordnung gilt sie unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten, sie muss also nicht erst wie eine EU-Richtlinie in nationales Gesetz umgesetzt werden.

„Dublinverfahren“ sind reine **Zuständigkeitsbestimmungsverfahren**. Die Frage, ob ein Flüchtling in seinem Heimatland verfolgt wurde, spielt darin keine Rolle.

IMMER, bevor ein Dublinstaat ein Asylverfahren durchführt, prüft die jeweilige Asylbehörde, ob sie überhaupt dafür zuständig ist. Im Jahr 2009 ging das Bundesamt bei etwa 33% aller in Deutschland gestellten Asylanträgen davon aus, dass Deutschland nicht zuständig sei und richtete ein Übernahmeseuchen an einen anderen europäischen Staat.

Dublinverfahren werden auch dann durchgeführt, wenn ein Flüchtling aufgegriffen wird, keinen Asylantrag stellen will, aber bereits in einem anderen Dublinstaat um Asyl nachgesucht hat.

Die Ziele von Dublin-II werden mit den Ausdrücken **„one chance only“** und **„no refugees in orbit“** bezeichnet.

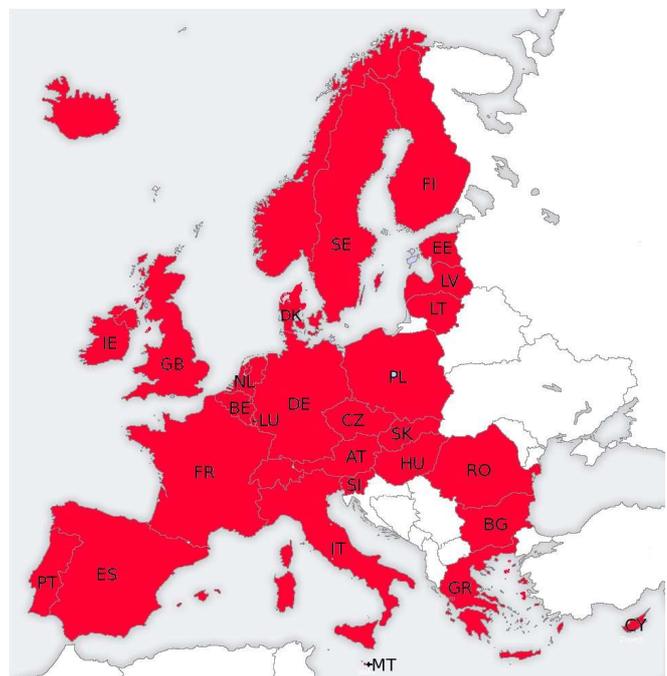
„One chance only“ heißt, dass ein Flüchtling nur in EINEM europäischen Staat die Chance auf ein Asylverfahren haben soll. Es soll also nicht mehr möglich sein, nach einer Ablehnung z.B. in Italien noch ein Asylverfahren in Deutschland durchzuführen.

„No refugees in orbit“ heißt, dass aber auch tatsächlich jeder Flüchtling die Chance auf ein Asylverfahren haben soll. Es soll nicht mehr vorkommen, dass Flüchtlinge durch Europa irren und sich kein Staat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig fühlt.

Implizite Voraussetzung von Dublin-II ist eine Harmonisierung der europäischen Asylsysteme. Aber noch ist sie nicht gegeben, weder in Bezug auf die Anerkennungschancen, noch auf die materiellen Aufnahmebedingungen.

Deshalb wandern Flüchtlinge selbstverständlich weiter durch Europa, um in Länder zu gelangen, in denen sie menschenwürdige Lebensbedingungen und ein aussichtsreiches Asylverfahren erwarten können.

Auch familiäre Bindungen spielen bei der Wahl des „Ziellandes“ für die Menschen eine Rolle – werden aber bei der Bestimmung des zuständigen Staates durch Dublin-II kaum berücksichtigt.



1 Der Begriff „Flüchtlinge“ wird hier nicht im juristischen Sinne verwendet (also für Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde), sondern allgemein für Menschen, die aus ihrem Herkunftsland geflohen sind und Schutz suchen.

2 Den Text findet man z.B. unter www.asyl.net/uploads/media/dublin_vo.scr.pdf

Bestimmung des zuständigen Staates

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens wird nach dem sogenannten **„Modifizierten Verantwortungsgrundsatz“** bestimmt. „Verantwortung“ kann man etwas plakativ mit „Schuld“ übersetzen, entscheidend ist also welcher Staat „schuld“ daran ist, dass der Asylantragsteller in das Dublingebiet eingereist ist. Sei es, dass er seine Außengrenze nicht hermetisch abriegelt hat, sei es, dass er ein Visum erteilt hat. „Modifiziert“ wird dieses Prinzip z.B. durch einige Ausnahmeregelungen für Familien, unbegleitete Minderjährige oder für Flüchtlinge, die mehr als ein Jahr nach ihrer Einreise einen Asylantrag stellen.

Das „Prüfschema Dublinverfahren“ (s.u.) führt die Kriterien der Zuständigkeit auf und hilft bei der Bestimmung des zuständigen Staates. **Hinweise auf die Zuständigkeit** eines anderen Staates ergeben sich z.B. aus der Reisewegsbefragung bei Polizei oder BAMF, aus Fahrkarten, Pässen oder Flugtickets, die der Flüchtling dabei hat oder – in ca. 60% der Fälle, aus den sogenannten Eurodac-Treffern.³

Was ist Eurodac?

Eurodac ist die **europäische Fingerabdruckdatei**, die seit 2003 existiert.⁴ Darin werden die Fingerabdrücke von allen Personen ab 14 Jahren gespeichert, die

- einen Asylantrag in einem Dublinstaat stellen;
- bei der illegalen Einreise ins Dublingebiet aufgegriffen werden;
- sich illegal in einem Dublinstaat aufhalten und aufgegriffen werden.

Wenn einem Flüchtling Fingerabdrücke abgenommen werden, werden sie bei der Eurodac-Zentraleinheit in Luxemburg gespeichert. Jedem Datensatz wird eine Nummer zugeordnet.

³ Die Indizien und Beweise für die Zuständigkeit eines Mitgliedsstaates sind im Anhang der sog. Dublin-II-Durchführungsverordnung aufgelistet, zu finden unter: www.asyl.net/fileadmin/user_upload/gesetztexte/Dublin_DVO.pdf

⁴ Grundlage sind die Eurodac-Verordnung: http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/gesetztexte/Eurodac-VO.pdf und die Eurodac-Durchführungsverordnung: www.asyl.net/fileadmin/user_upload/gesetztexte/Eurodac-DVO.pdf

Sie beginnt mit einem Länderkürzel, dann folgt eine Ziffer, aus der hervorgeht, in welcher der drei aufgeführten Situationen die Fingerabdrücke genommen wurden und weiteren Ziffern und Buchstaben.

So bedeutet z.B.

IT1..... - der Betroffene hat in Italien einen Asylantrag gestellt

GR2.... - der Betroffene hat die EU-Außengrenze Griechenlands illegal überschritten, hat aber keinen Asylantrag gestellt

D3..... - der Betroffene wurde in Deutschland aufgegriffen, hat aber keinen Asylantrag gestellt

In Deutschland werden Fingerabdruckdaten von Flüchtlingen zunächst an das Bundeskriminalamt übermittelt, von dort weiter an die Eurodac-Zentraleinheit. Stellt sich dort heraus, dass der Flüchtling bereits in einem anderen Dublinstaat erfasst wurde, spricht man von einem **„Eurodac-Treffer“**. (Zum Umgang des BAMF mit „wegen Qualitätsmängeln nicht verwertbaren Fingerabdrücken vgl. Kap. 4.3.)



Die Treffermeldungen werden per Fax ans BAMF übermittelt und finden sich in der BAMF-Akte.

Achtung! So lange in Deutschland kein Asylantrag gestellt ist, erfährt das Bundesamt nur von sog. 1er-Treffern, d.h. von denen, die im Zusammenhang mit einer Asylantragstellung abgenommen wurden. Das ist insofern logisch, als ein Dublinverfahren nur dann möglich ist, wenn zumindest in einem Dublinstaat ein Asylantrag gestellt wurde.

(Unberührt davon bleiben Zurückschiebungen und Zurückweisungen nach einem Aufgriff im Zusammenhang mit der Einreise auf anderer rechtlicher Grundlage. Diese sind auch ohne Dublin-Verfahren möglich.)

Wie laufen Dublinverfahren ab?

Wenn bei der Polizei oder in einer BAMF-Außenstelle festgestellt wird, dass Hinweise auf die Zuständigkeit eines anderen Dublinstaates vorliegen, wird die Akte an eins der beiden **Dublinreferate** des BAMF weitergeleitet.

Das **Referat 430 in Nürnberg** ist für Personen zuständig, die noch keinen Asylantrag in Deutschland gestellt haben sowie für Fälle von besonderer Bedeutung. Das **Referat 431 in Dortmund** ist für alle anderen Dublinverfahren zuständig. Der Ablauf des Verfahrens und die Fristen sind in den Schemata auf Seite 5-7 dargestellt.

Richtet eines der beiden Dublinreferate eine Anfrage an den mutmaßlich zuständigen Staat und antwortet dieser nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, wird seine Zustimmung „fingiert“ - er wird also automatisch zuständig, ohne dass er explizit zugestimmt hat. Zur Zeit antwortet zum Beispiel Griechenland grundsätzlich nicht auf Anfragen aus anderen Dublinstaaten und wird immer durch **Zustimmungsfiktion** zuständig.

Die **Fristen** für die Anfrage an den mutmaßlich zuständigen Staat laufen ab Asylantragstellung, die Frist für die Überstellung ab Zuständigkeitsübergang – d.h. durch das Schreiben, in dem die Zustimmung erklärt wird oder, bei der Zustimmungsfiktion, mit Ablauf der Frist für die Antwort auf die Anfrage.

Selbsteintritt bedeutet die Übernahme der Zuständigkeit durch einen Staat, der eigentlich nicht zuständig wäre. Möchte man also, dass ein Flüchtling in Deutschland sein Asylverfahren betreiben kann, obwohl ein anderer Staat zuständig ist, beantragt man beim BAMF den Selbsteintritt.

So lange ein Dublinverfahren läuft (bis also der Flüchtling entweder überstellt ist oder die Zuständigkeit Deutschlands festgestellt ist), trifft das BAMF keine inhaltliche Entscheidung über den Asylantrag, auch wenn zuvor eine Anhörung zu den Fluchtgründen durchgeführt wurde.

Einigt sich das BAMF mit einem anderen Dublinstaat, dass dieser für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist, erlässt es einen Bescheid, demzufolge der **Asylantrag „unzulässig“** ist. Die **Abschiebung** in den zuständigen Staat wird **angeordnet** – nicht angedroht, d.h. es gibt keine Frist für eine freiwillige Ausreise.

Die selbst organisierte Reise in den zuständigen Staat wird – obwohl in der Dublin-II-VO durchaus vorgesehen – vom BAMF **kategorisch abgelehnt**. Im Einzelfall kann es sich trotzdem lohnen, mit der zuständigen Ausländerbehörde darüber zu verhandeln.

Wenn sich der Bescheid als Entwurf in der Akte befindet und das BAMF die Modalitäten der Überstellung mit dem Zielstaat geklärt hat, wird die Akte an die zuständige **Zentrale Ausländerbehörde** gegeben, die die Überstellung organisiert.

Ob für die Prüfung von inlandsbezogenen Abschiebehindernissen die ZAB oder das BAMF zuständig sind, ist zur Zeit strittig.

Das BAMF **informiert weder den betroffenen Flüchtling noch seinen Anwalt**, wenn ein Dublinverfahren eingeleitet wird. Nur im Ausnahmefall wird der Bescheid vor der Abschiebung zugestellt. In der Regel erhält ihn der Betroffene von der Polizei, die ihn unangekündigt zur Abschiebung abholt. Dem Anwalt wird eine Kopie des Bescheides am Tag der Abschiebung oder in den folgenden Tagen per Post zugestellt.

(Vgl. dazu und zur Frage des gerichtlichen Rechtsschutzes den Artikel „Am Rande des Rechts“ ab Seite 16.)

Dublinverfahren können **sehr schnell** ablaufen, zwischen Anfrage und (unangekündigter!!) Überstellung liegen manchmal weniger als zwei Wochen!

Achtung! Hat eine Person bereits in einem anderen Dublinstaat den **Flüchtlingsstatus** erhalten, beendet das BAMF das Dublinverfahren, da die Dublin-II-VO nicht auf anerkannte Flüchtlinge anwendbar ist! (Vgl. Kapitel 8)

Neu: Verkürzte Anhörungen in Dublinverfahren

Das BAMF hatte im Dezember 2009 eine Regelung eingeführt, derzufolge Flüchtlinge überhaupt nicht angehört werden sollten, wenn sie einen Eurodactreffer hatten, ein Visum für einen anderen Dublinstaat oder wenn sie bei der Einreise aus einem anderen Dublinstaat nach Deutschland inhaftiert worden waren. Diese Regelung wurde inzwischen modifiziert: In der Dienstanweisung des BAMF vom März 2010 heißt es, dass nur dann auf eine Anhörung verzichtet werden kann, wenn zum Zeitpunkt der Asylantragstellung schon eine Anfrage an einen anderen Dublinstaat gerichtet wurde und diese entweder noch nicht oder positiv beantwortet wurde.⁵

Im August 2010 wurde die Anhörungspraxis in Dublinfällen nun erneut geändert: Liegt vor der Anhörung ein Eurodactreffer (außer aus Griechenland, s.u.) vor, wird **keine Anhörung zu den Fluchtgründen** durchgeführt. Es werden nur die 25 Fragen gestellt, die am Anfang jeder Anhörung stehen, d.h. zu Staatsangehörigkeit, Personaldokumenten, Familie, Fluchtweg etc. Dieser Fragebogen wurde minimal ergänzt, siehe rechte Spalte. Am Ende der Anhörung soll der Hinweis erfolgen: „Aufgrund Ihrer oben gemachten Angaben wird das Bundesamt nunmehr zunächst die Frage überprüfen, ob Deutschland für eine inhaltliche Prüfung Ihres Asylantrages zuständig ist.“ Nach dieser Anhörung wird die Akte ans Dublinreferat in Dortmund abgegeben.

Ausnahme: Bei Eurodactreffern aus **Griechenland** wird eine normale Anhörung auch zu den Fluchtgründen durchgeführt, denn diese Überstellungen werden z.Zt. zu fast 100% verhindert.

Es ist (den Verfassern dieses Skriptes) zur Zeit noch nicht klar, ob auch in anderen Fällen eine verkürzte Anhörung durchgeführt wird, z.B. analog zu der Regelung von 2009 (Visum oder Einreise aus anderem MS) oder wenn die Fingerabdrücke des Antragstellers für Eurodac nicht auswertbar sind. Sobald es dazu verlässliche Informationen gibt, werden sie in dieses Skript aufgenommen. Aktualisierungen sind auf der Seite ww.asyl.net abrufbar.

Auszüge aus dem aktuellen BAMF-Fragenkatalog, Ergänzungen kursiv

Frage 6 Haben oder hatten Sie ein Aufenthaltsdokument/ Visum für die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land? *Wenn ja: Von welcher ausländischen Vertretung wurde das Visum wann ausgestellt und wie lange war es gültig ?*

Frage 22 Haben Sie bereits in einem anderen Staat Asyl oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt oder zuerkannt bekommen? *Sind Sie in einem anderen Mitgliedstaat erkennungsdienstlich behandelt worden, d.h. wurden Ihnen Fingerabdrücke genommen oder wurden Sie fotografiert ?*

Frage 22a Bei Antwort „NEIN“ und Vorliegen eines EURODAC-Treffers der Kategorie 1: *Nach meinen Informationen haben Sie am (Datum Antragstellung MS) in (Name des MS) einen Asylantrag gestellt. Was sagen Sie dazu? Gibt es Gründe, die gegen die Prüfung einer Überstellung in ein anderes europäisches Land und eine dortige Prüfung des Asylantrages sprechen ?*

Frage 22b Bei Antwort „JA“: *Gibt es Gründe, die gegen die Prüfung einer Überstellung in ein anderes europäisches Land und eine dortige Prüfung des Asylantrages sprechen?*

Frage 23 Wurde für einen Familienangehörigen in einem anderen Staat der Flüchtlingsstatus *beantragt oder zuerkannt und hat dieser dort seinen legalen Wohnsitz?*

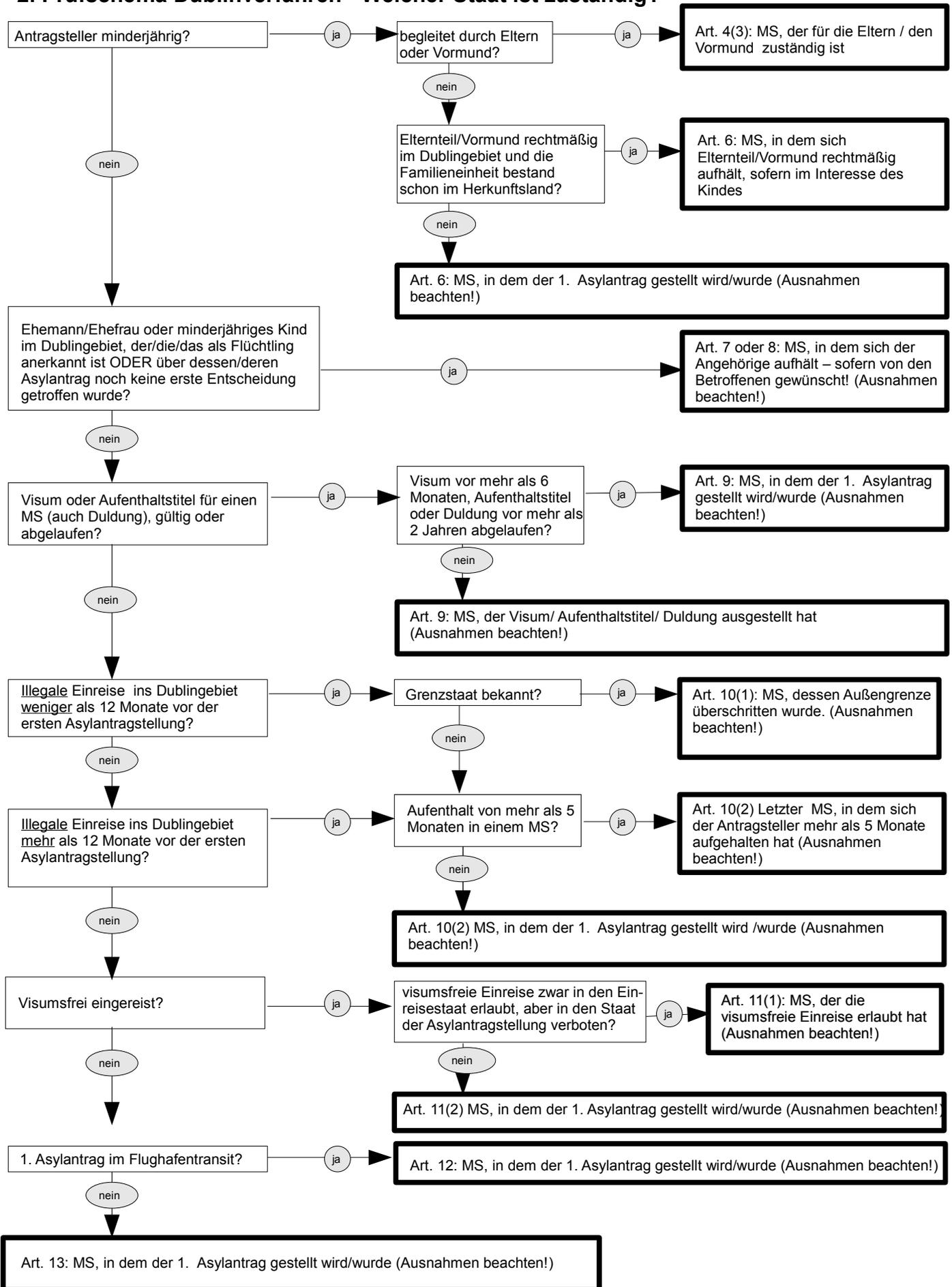
Frage 24 Haben Sie Einwände dagegen, dass Ihr Asylantrag in diesem Staat [d.h. in Deutschland, Anm.d.Verf.] geprüft wird?

Frage 25a) Bitte schildern Sie mir, über welches Land Sie nach Deutschland eingereist sind ? Zu welchem Datum ist die Einreise nach Deutschland erfolgt? Welche Verkehrsmittel haben Sie hierzu benutzt? (Flugzeug, Sonstiges, Weiß nicht)

Frage 25b) Bitte schildern Sie mir, durch welche europäischen Länder Sie zuvor gereist sind ? Wann sind Sie dort ein- und ausgereist und wo haben Sie sich in dem Land aufgehalten? Welches Verkehrsmittel haben Sie hierzu benutzt ? (Flugzeug, Sonstiges, Weiß nicht)

⁵ www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/i_Asylrecht/Dienstanweisungen-Asyl_BAMF2010.pdf

2. Prüfschema Dublinverfahren - Welcher Staat ist zuständig?



Dublin-Verfahren – Ausnahmen von Art. 4(3) und 6-13

- MS, in dem sich der Asylsuchende aufhält, übernimmt die Zuständigkeit aus politischen, humanitären oder praktischen Gründen (Ermessensentscheidung) → Art. 3(2): MS, der die Zuständigkeit übernimmt, führt das Verfahren durch (Selbsteintritt)

- gleichzeitige oder zeitnahe Einreise mit Ehemann/Ehefrau/minderjährigen Kindern, bei Anwendung der Art. 4-13 droht Trennung → Art. 14: MS, der für die meisten Familienmitglieder zuständig ist. Wenn unklar oder gleiche Anzahl in verschiedenen Ländern: MS, der für das älteste Familienmitglied zuständig ist

- MS, in dem sich der Asylsuchende aufhält, bittet einen anderen MS um Übernahme der Zuständigkeit aus humanitären Gründen (Zusammenführung von Familienmitgliedern) → Art. 15: Ersuchter MS **kann** die Zuständigkeit übernehmen, bei den in 15(2) und (3) genannten Konstellationen **soll** er sie übernehmen

- Asylsuchender wurde aus Dublingebiet abgeschoben oder hat es zwischenzeitlich freiwillig für mehr als 3 Monate verlassen (muss nachgewiesen werden) → Art. 16: frühere Zuständigkeiten sind erloschen, neue Zuständigkeitsbestimmung erforderlich

- Fristüberschreitung im Dublinverfahren → Art. 17-20: *siehe Tabellen unten*

Fristen im Aufnahmeverfahren (d.h. bisher kein Asylantrag im ersuchten MS: Eurodac-2, 3 oder kein Treffer)

für	Frist	Folgen bei Fristüberschreitung
Aufnahmeersuchen	3 Monate ab Asylantragstellung	MS, in dem Asylantrag gestellt wurde, wird zuständig
Antwort des ersuchten MS	2 Monate (bei Dringlichkeit, z.B. Abschiebehaft: 1 Monat)	ersuchter MS wird zuständig (Zustimmungsfiktion)
Überstellung	6 Monate bei Straf-/U-Haft 12 Monate bei Untertauchen 18 Monate	MS, der ersucht hat, wird zuständig

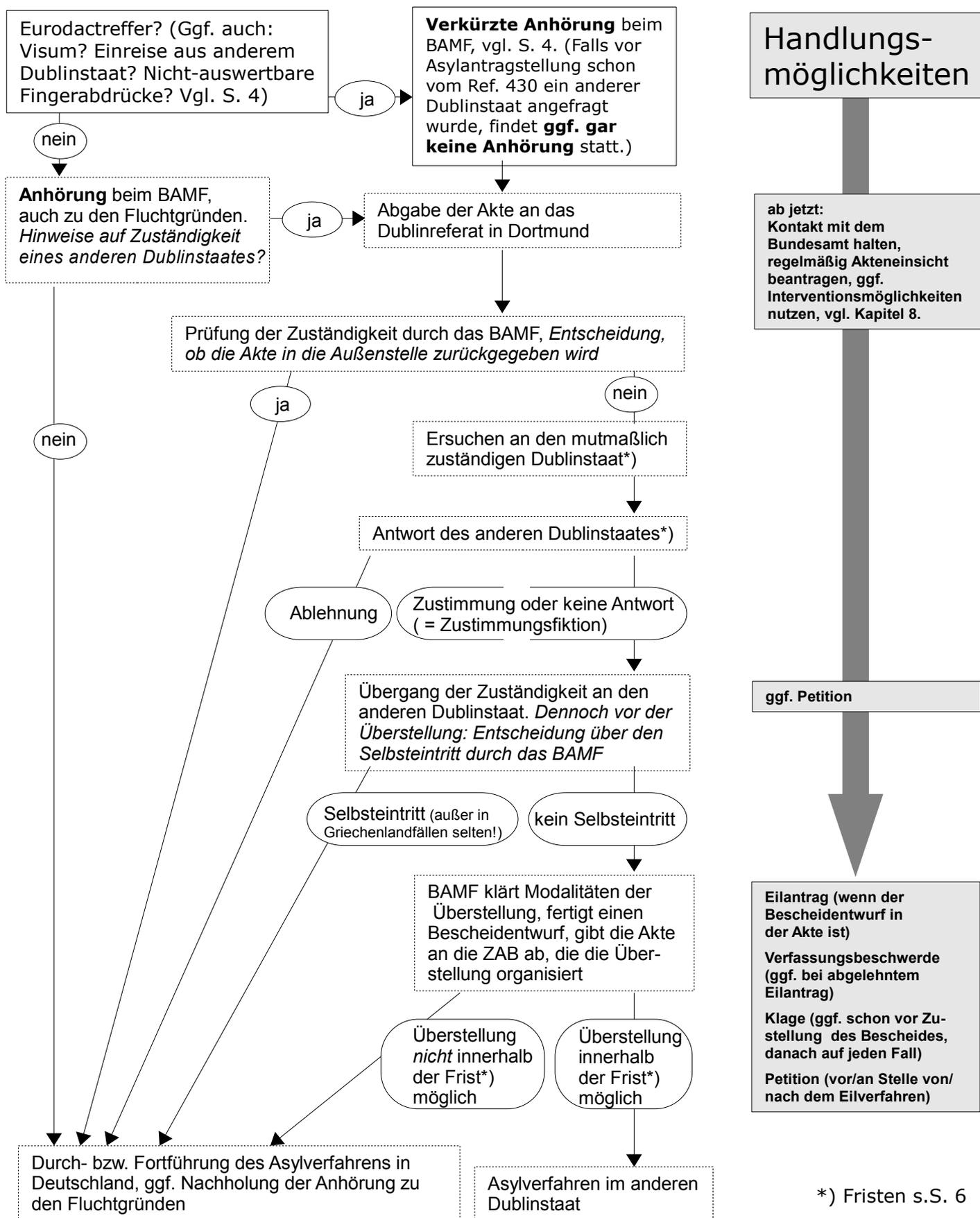
Fristen im Wiederaufnahmeverfahren (d.h. Asylantrag im ersuchten MS gestellt, i.d.R. Eurodac-1)

für	Frist	Folgen bei Fristüberschreitung
Wiederaufnahmeersuchen	keine	keine
Antwort des ersuchten MS	bei EURODAC-Treffer 2 Wochen ohne EURODAC-Treffer 1 Monat	ersuchter MS wird zuständig (Zustimmungsfiktion)
Überstellung	6 Monate bei Straf-/U-Haft 12 Monate bei Untertauchen 18 Monate	MS, der ersucht hat, wird zuständig

Fristen bei Remonstrationen (bei Ablehnung des ersuchten MS)

für	Frist	Folgen bei Fristüberschreitung
Remonstration nach Ablehnung des ersuchten MS	3 Wochen ab Ablehnung	MS, der ersucht hat, wird zuständig
Antwort des ersuchten MS	2 Wochen ab Remonstration	MS, der ersucht hat, wird zuständig

3. Ablauf des Dublinverfahrens, wenn in Deutschland ein Asylantrag gestellt wird (vereinfacht und vorerst unter Vorbehalt wegen der Unklarheiten bzgl. der verkürzten Anhörungen)



4. Hinweise für die Beratung von

4.1. Flüchtlingen ohne Asylantrag

4.2. Unbegleiteten Minderjährigen

4.3. Flüchtlingen mit für Eurodac nicht verwertbaren Fingerabdrücken

4.4. Flüchtlingen mit „Griechenlandverfahren“

4.1. Besonderheiten des Verfahrens, wenn kein Asylantrag gestellt wurde

Wenn eine Person in Deutschland keinen Asylantrag stellt, kann trotzdem ein Dublinverfahren eingeleitet werden – nämlich immer dann, wenn bereits in einem anderen Dublinstaat ein Asylantrag gestellt wurde. Festgestellt wird das in der Regel durch einen Eurodac-1er-Treffer. Zuständig für diese Dublinverfahren ist das **Dublinreferat in Nürnberg**. Wenn noch ein Asylantrag gestellt wird, nachdem das Dublinverfahren eingeleitet wurde, wird die Akte normalerweise (aber nicht immer) an das Dublinreferat in Dortmund abgegeben.

Personen, die keinen Asylantrag in Deutschland stellen, erfahren von ihrem Dublinverfahren noch seltener etwas als Flüchtlinge mit Asylantrag. Es ergeht auch **kein Bescheid des BAMF**. Ist keine Überstellung möglich, entscheidet die ABH über das weitere Vorgehen.

Das Dublinreferat in Nürnberg kann **Übernahmeersuchen zurückziehen**, auch wenn die Zuständigkeit schon übergegangen ist. Das entspricht quasi dem Selbsteintritt, den das Dublinreferat in Dortmund erklären kann, wenn ein Asylantrag in Deutschland gestellt wurde. Es ist also möglich, dass das Dublinreferat in Nürnberg von einer Überstellung absieht, *ohne dass bzw. bevor* ein Asylantrag gestellt wird.

4.2. Besonderheiten bei Verfahren von unbegleiteten Minderjährigen

Für unbegleitete Minderjährige gelten **andere Zuständigkeitsregeln** als für Erwachsene, deshalb kann das Ergebnis der Altersfestsetzung über den Ausgang des Dublinverfahrens entscheiden, vgl. dazu den Aufsatz „Sag mir, wie alt du bist“ ab Seite 20. Bei UMF begründet nicht die bloße Einreise über einen anderen Dublinstaat dessen Zuständigkeit, sondern nur eine Asylantragstellung in diesem Staat.

Auch die **Selbsteintrittspraxis** ist eine andere als bei Erwachsenen. UMF werden zur Zeit (9/2010) nicht nach **Griechenland und Malta** abgeschoben, selbst wenn sie dort einen Asylantrag gestellt haben. Bezüglich Griechenlands gibt es dazu eine Weisung der Bundesregierung.

Allerdings wird in den Fällen, in denen es in einem dieser Länder einen Asylantrag des UMF gegeben hat, trotzdem ein Dublinverfahren durchgeführt, d.h. es gibt ein Übernahmeersuchen und der Übergang der Zuständigkeit durch Zustimmung oder Zustimmungsfiktion wird abgewartet. Deshalb sollte auch in diesen Fällen unbedingt Kontakt mit dem Dublinreferat gehalten werden, insbesondere dann, wenn der Eintritt der Volljährigkeit bevorsteht.



Wird ein UMF in Obhut genommen und ergibt ein später bekannt werdender Euroadactreffer, dass der Jugendliche in einem anderen Staat ein früheres Geburtsdatum angegeben hatte und somit bereits volljährig wäre, ist das **Jugendamt keineswegs verpflichtet, diese Angabe zu übernehmen**.

Im Gegenteil: Das BAMF muss das Jugendamt und die BetreuerInnen konsultieren, um zu einer Alterseinschätzung zu kommen, für die der Euroadactreffer allenfalls ein Indiz sein kann, aber kein Beweis. Das Ergebnis der Einschätzung ist im Bescheid festhalten.¹

¹ Dienstanweisung des BAMF S. 116f., die aktuelle Fassung (3/2010) ist abrufbar unter http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/i_Asylrecht/Dienst-

Wenn es Verwandte gibt, die die **Vormundschaft übernehmen** wollen und können, sollte so schnell wie möglich ein Antrag auf Vormundschaft beim Familiengericht und beim BAMF ein Antrag auf Selbsteintritt aus familiären Gründen gestellt werden. (Es sei denn, die Vormundschaft bestand schon im Heimatland, dann ist Deutschland gemäß Art. 6 ohnehin zuständig – aber auch darauf muss das BAMF hingewiesen werden.)

Ob ein Dublinverfahren im Gange ist, sollte bei allen UMF geklärt werden, auch wenn kein Asylantrag gestellt wird. Spätestens wenn es Hinweise gibt, dass der Jugendliche in einem anderen Dublinstaat einen Asylantrag gestellt haben könnte, sollte das BAMF um Auskunft gebeten werden, ob es ein solches Verfahren betreibt. Ansonsten kann es völlig überraschend zu einer Überstellung kommen! Der **Vormund muss zwar über das Dublinverfahren informiert werden**, aber die Erfahrung zeigt, dass man sich nicht in allen Fällen darauf verlassen kann.

4.3. Flüchtlinge mit Fingerabdrücken, die für Eurodac nicht auswertbar sind

Das BAMF ist der Ansicht, dass viele somalische Flüchtlinge ihre Fingerkuppen „manipulierten“, um eine **Auswertung der Fingerabdrücke für Eurodac unmöglich** zu machen. Die Zahl der somalischen Flüchtlinge ist in diesem Jahr sehr stark gestiegen, im August war Somalia Herkunftsland Nr. 1 mit 730 Asylanträgen.

Deshalb gibt es seit August 2010 eine **Sonderregelung für somalische Asylsuchende**:

Wer bei der ED-Behandlung beim BAMF Fingerabdrücke abgibt, die **„wegen Qualitätsmängeln“ für Eurodac nicht auswertbar** sind, erhält persönlich oder per Post eine sogenannte **„Betreibensaufforderung“**. Er wird aufgefordert, binnen eines Monats erneut beim Bundesamt vorsprechen, um eine ED-Behandlung durchführen zu lassen oder schriftlich darlegen, warum ihm dies nicht möglich ist. Weiterhin soll er schriftlich darlegen, durch welche Länder er nach Deutschland gereist ist, wie lange er sich dort aufgehalten hat, ob er dort bereits

einen Asylantrag gestellt hat und wie darüber entschieden wurde. Verweigert er dies oder ist die erneute ED-Behandlung wieder nicht erfolgreich, wird die Akte an das Referat 423 abgegeben, das einen Einstellungsbescheid fertigt. Das heißt, der **Asylantrag gilt wegen „Nicht-Betreibens des Verfahrens“ als zurückgenommen**.

Das Referat 423 entscheidet auch – ohne persönliche Anhörung, sondern **nach Aktenlage!** – ob ein **Abschiebungsverbot** nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt. Mit dieser inhaltlichen Entscheidung nimmt sich das Bundesamt allerdings die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt noch ein Dublinverfahren zu betreiben.



Achtung! Diese Informationen stammen zunächst nur aus den Merkblättern, die das Bundesamt verteilt. Es ist zur Zeit (13.9.2010) noch zu früh, um über die Praxis der Verfahrenseinstellungen berichten zu können. Es ist auch noch nicht klar, ob sie sich bundesweit und auf Dauer durchsetzt. Sobald praktische Erfahrungen vorliegen, werden sie in diese Mappe aufgenommen; die aktuelle Version können Sie jeweils auf www.asyl.net abrufen.

Unklar ist unter anderem noch Folgendes:

Findet auch bei nicht-verwertbaren Fingerabdrücken die verkürzte Anhörung statt? (s.S. 4) Wenn ja, wenn also auf die Anhörung zu den Fluchtgründen verzichtet wird, hat das Auswirkungen auf die Entscheidung nach Aktenlage.

Akzeptiert das BAMF Erklärungen, ggf. ärztliche Atteste, warum eine Person keine elektronisch auswertbaren Fingerabdrücke abgeben kann?

Werden Dublinverfahren eingeleitet, wenn die zur Stellungnahme aufgeforderte Person angibt, über einen Dublinstaat eingereist zu sein, ohne dass dies mit einem Eurodactref-fer bewiesen werden kann?

anweisungen-Asyl_BAMF2010.pdf Vgl. auch den Artikel „Sag mir, wie alt du bist“ ab Seite 20.

4.4. Flüchtlinge mit „Griechenlandverfahren“

Bei Verfahren mit Griechenland wird zwar bei **besonders Schutzbedürftigen** (d.h. unbegleitete Minderjährige, Familien mit kleinen Kindern, Schwangere, Traumatisierte, Schwerkranke, Alte, Behinderte, ggf. auch alleinstehende Frauen²) der **Selbsteintritt** erklärt. Trotzdem wird zuvor eine Anfrage an Griechenland gerichtet und der Zuständigkeitsübergang durch Verfristung (nach 2 Monaten) abgewartet. Während dieser Zeit liegt die Akte beim Dublinreferat, es wird nicht über den Asylantrag entschieden. Erst nach dem Selbsteintritt wird die Akte an die Außenstelle zur Entscheidung zurückgegeben.

Handelt es sich allerdings nicht um eine besonders schutzbedürftige Person (also z.B. um gesunde Erwachsene und Familien mit Kindern ab ca. 10 (!!)) Jahre), betreibt das BAMF die Abschiebung. Bei Griechenlandverfahren wird auf Weisung der Bundesregierung die Abschiebung „zur Entlastung Griechenlands“ immer erst am Ende der sechsmonatigen Überstellungsfrist geplant.

Deswegen muss ständiger Kontakt mit dem Bundesamt bzw. mit der für den Vollzug zuständigen Ausländerbehörde gehalten werden. Kristallisiert sich heraus, dass ein konkreter Überstellungstermin feststeht, muss beim zuständigen Verwaltungsgericht um Eilrechtsschutz ersucht werden.

Bis vor einem guten Jahr war der Begründungsaufwand für diese Eilrechtsschutzanträge enorm groß; seitdem allerdings das Bundesverfassungsgericht am 08.09.2009 erstmals und seitdem in mindestens elf weiteren Fällen Überstellungen nach Griechenland per einstweiliger Anordnung ausgesetzt hat, reicht bei den meisten Gerichten ein Hinweis auf diese höchstrichterliche Rechtsprechung, um das Eilverfahren erfolgreich abzuschließen. Einige wenige Gerichte (so z.B. die Afghanistan-Kammer des VG Kassel) lehnen Eilanträge jedoch weiterhin ab, so dass in diesen Fällen nur der Weg zum Bundesverfassungsgericht bleibt.

Es kann in diesem Zusammenhang gar nicht genügend betont werden, dass ein gewonnener Eilantrag nur die vorläufige Aussetzung der Überstellung nach Griechenland bedeutet. Ob die betroffene Person ihr Asylverfahren wirklich endgültig in Deutschland betreiben kann, entscheidet sich erst mit dem Urteilsausspruch in der Hauptsache.

Die Hauptsacheentscheidungen sind zur Zeit aber rar gesät. Die meisten Verwaltungsgerichte warten - nachvollziehbarerweise - mit ihrer Entscheidung in der Hauptsache auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in den anhängigen zwölf Verfassungsbeschwerdeverfahren (zu denen die entsprechenden Eilbeschlüsse ergingen).

Für den 28.10.2010 ist die mündliche Verhandlung zu einer der Verfassungsbeschwerden anberaumt, und eine Entscheidung dürfte dann einige Wochen später verkündet werden. Es lohnt sich daher, die Berichterstattung in den Medien zu verfolgen.

Der Ausgang dieses konkreten Verfassungsbeschwerdeverfahrens wird maßgeblich auch über den Ausgang der meisten Hauptsacheverfahren entscheiden, die gegen Dublin-Überstellungen nach Griechenland gerichtet und bei den unterinstanzlichen Verwaltungsgerichten anhängig sind.

Da auch der "worst case", d.h. die vollständige Abweisung der Verfassungsbeschwerde, nicht ausgeschlossen werden kann, darf nicht unterschätzt werden, welchen Wert es hat, wenn es gelingt, bzgl. eines/r Betroffenen eine besondere Schutzbedürftigkeit zu begründen. Dann sind Klage und Eilantrag in der Regel nämlich nicht notwendig, vgl. den bereits in der Fußnote dieses Abschnittes genannten Aufsatz.

² Vgl. www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/AM-2010-05-148-bender-bethke.pdf

5. Anmerkungen zur Situation in den einzelnen Bundesländern

Dieses Kapitel soll noch deutlich ausgebaut werden. Hinweise zu weiteren länderspezifischen Regelungen bitte per Mail an fluechtlingsberatung@ekhn-net.de

5.1. Hessen

Das hessische Innenministerium hat die Ausländerbehörden am 9.6.2010 angewiesen, Abschiebungen nach Griechenland den Betroffenen mindestens sieben Werktage vorher anzukündigen, damit sie noch Gelegenheit haben, um verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz nachzusuchen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt verzichtet zur Zeit ohnehin ganz auf Überstellungen nach Griechenland.

(Achtung, Stand September 2010! Die Situation kann sich nach dem Urteil des BVerfG schnell ändern!)

In Hessen beträgt die Zeitspanne zwischen Aufnahme in die HEAE und Asylantragstellung oft sechs Wochen und mehr. Danach kann es noch einmal mehrere Wochen dauern, bis die Anhörung stattfindet. Seit Ende 2009 werden deshalb viele Flüchtlinge aus der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung in die Kommunen zugewiesen, bevor ihre Anhörung beim BAMF stattgefunden hat.

Vorher war der Ablauf so:

1. Aufnahme beim BAMF (Asylantragstellung, Ausstellung der Aufenthaltsgestattung, sog. "erstes Interview")
2. irgendwann Mitteilung des Anhörungstermins
3. Anhörung ("zweites Interview")
4. Transfer in den Landkreis (außer bei Prognose "offensichtlich unbegründet")

Nun ist der Ablauf so:

1. Aufnahme beim BAMF, siehe oben, zusätzlich i.d.R. auch Mitteilung des Anhörungstermins
2. wenn mehr als ca. zwei Wochen zwischen Aufnahme und Anhörung liegen: Transfer in den Landkreis, ansonsten Verbleib in der HEAE

3. Anhörung, ggf. mit Anreise aus dem Landkreis. Bei Eurodactreffern verkürzte Anhörung (s.S. 4)³
4. ggf. nach der Anhörung: Transfer in den Landkreis (außer bei Prognose „offensichtlich unbegründet“ oder kurz bevorstehender Überstellung)

Befindet sich ein Flüchtling nach der Anhörung noch in der HEAE und steht die Überstellung nach Ansicht des Bundesamtes unmittelbar bevor, erfolgt in der Regel kein Transfer.

Bei Griechenlandverfahren findet aber – weil sie so lange dauern, s. Kap. 4.4. – immer ein Transfer in den Landkreis statt, wenn auch manchmal verzögert. Das örtliche Sozialamt erfährt nichts von diesen Verfahren, es kann also sein, dass schon Integrationsmaßnahmen eingeleitet werden, obwohl noch nicht einmal geklärt ist, ob das Asylverfahren in Deutschland stattfinden wird.

Wird einem Flüchtling bei der Aufnahme beim BAMF kein Anhörungstermin mitgeteilt, ist höchste Vorsicht geboten! Da mehrere Wochen zwischen der ersten ED-Behandlung und der Asylantragstellung liegen, kann es sein, dass in dieser Zeit ein Übernahmesuchen an einen anderen Staat gerichtet wurde – und dann kann das BAMF völlig auf eine Anhörung verzichten! (s.S. 4)

Im Asylverfahrenssekretariat kann man sich erkundigen, ob eine Anhörung geplant und nur aus organisatorischen Gründen nicht angesetzt ist. Wenn das nicht der Fall ist, sollte man unbedingt prüfen, ob ein Dublinverfahren läuft!

³ Wenn der Termin zu früh am Morgen angesetzt ist, kann man mit dem Asylverfahrenssekretariat klären, ob eine Verschiebung möglich ist. Falls nicht: Ggf. mit der HEAE klären, ob eine Übernachtung möglich ist. Die Fahrkosten können beim Sozialamt beantragt werden.

6. Vorschlag zum Vorgehen, wenn es Hinweise auf ein Dublinverfahren gibt

1. Klären, in welchem Land der Klient sein Asylverfahren betreiben möchte und warum. Nicht immer ist Deutschland das Land, in dem der Klient bleiben möchte!

2. Klären, welches Land zuständig ist. Dabei zunächst Gründe für einen Selbsteintritt Art. 3 (2) und die Anwendung der humanitären Klausel außer Acht lassen. (Prüfschema Seite 5 sowie auf S. 6 Art. 14, 16 und die Fristüberschreitungen klären)

3. Falls es schon möglich ist: Klären, welches Land vom BAMF angefragt wurde und auf welchen Erkenntnissen das beruht (nicht immer weiß das BAMF von der Existenz von Visa, von der Dauer des Aufenthalts in einem anderen MS etc.)

4. Falls (wie meistens) das zuständige und/oder angefragte Land nicht das gewünschte Land ist:

a) klären, ob die D-II-VO nicht korrekt angewandt wurde und ob das evtl. daran liegt, dass das BAMF bestimmte Umstände außer Acht gelassen hat bzw. sie ihm nicht bekannt waren

b) klären, ob es Gründe für einen Selbsteintritt bzw. die Anwendung der humanitären Klausel gibt (Selbsteintritt gem. Art. 3 (2), wenn Deutschland das gewünschte Land ist. Humanitäre Klausel gem. Art. 15, wenn ein anderes Land wegen dort lebender Verwandter das gewünschte Land ist.)

→ Anwalt kontaktieren, Chancen im Verwaltungsverfahren und im Gerichtsverfahren besprechen

→ Verfahren immer im Auge behalten! In Dublinverfahren muss oft Akteneinsicht beantragt werden, zusätzlicher telefonischer Kontakt mit den Sachbearbeitern in Dortmund oder Nürnberg ist sinnvoll.

Anmerkung:

4b) ist erfahrungsgemäß der Punkt, der am meisten Zeit in Anspruch nimmt. Aber es ist sinnvoll, vorher die anderen Punkte abzuklären.

Manchmal sind relevante Informationen dem BAMF einfach nicht bekannt oder sie wurden nicht bewiesen (z.B. die Existenz von Verwandten, die Dauer des Aufenthalts in einem MS, Fristüberschreitungen etc.). Gelegentlich kommt es auch vor, dass das BAMF dem angefragten Staat solche Informationen nicht mitteilt und dieser sich irrtümlich für zuständig erklärt.

Allerdings muss man sich beeilen, wenn das BAMF einen eigentlich nicht zuständigen Staat anfragt. Wird dieser durch Zustimmung(sfiktion) zuständig, sind die Chancen, juristisch gegen die Überstellung in diesen eigentlich unzuständigen Staat vorzugehen, unklar. Teilweise wird in diesen Fällen angenommen, das Bundesamt sei zu einem Selbsteintritt verpflichtet, um die fehlerhafte Zuständigkeitsbestimmung wieder rückgängig zu machen.

7. Fragebogen Dublinverfahren – Fragen an Klienten in der Beratung

Um bei einem der Dublinreferate des BAMF nachzufragen, ob bereits ein Dublinverfahren läuft, benötigt man

- entweder Name, Geburtsdatum und Herkunftsland
- oder das Aktenzeichen des BAMF (aus der Aufenthaltsgestattung).

Für alle weitere Auskünfte muss eine Vollmacht vorgelegt werden. Es ist sinnvoll, beim ersten Beratungsgespräch auch folgende Informationen abzufragen:

- gibt es bereits eine anwaltliche Vertretung?
- Datum der Asylantragstellung (steht in der Aufenthaltsgestattung)
- Datum der (geplanten) Anhörung

Mit diesen Daten kann man feststellen, ob ein Verfahren läuft und wie weit es ist. Um einschätzen zu können, ob es aussichtsreich ist, einzugreifen, helfen folgende Informationen – falls bekannt:

1. Möchte die Person, dass ihr Asylverfahren in Deutschland durchgeführt wird? (Wenn nicht, wo dann und warum?)
2. a) Bei (laut BAMF) *Volljährigen*: ist die Volljährigkeit unstrittig, wenn nein, warum nicht?
b) Bei *Minderjährigen*: Befindet sich ein Elternteil/Vormund im Dublingebiet oder gibt es hier (auch entferntere) Verwandte? Wo und mit welchem Aufenthaltsstatus? Besteht Kontakt oder wird er gewünscht?
3. Gibt es Ehepartner oder minderjährige Kinder im Dublingebiet? (Seit wann? Im Asylverfahren? Wenn ja, wurde schon eine *erste* Entscheidung über den Asylantrag getroffen? Welchen Aufenthaltsstatus haben sie? Möglichst genaues Alter?)
4. Gibt/gab es ein Visum oder einen Aufenthaltstitel für einen Dublinstaat? (echt/falsch? bis wann gültig (gewesen)? schon bei einer Behörde vorgelegt?)
5. Legal/illegal eingereist ins Dublingebiet? Wann und wo?
6. Transitländer ab Einreise ins Dublingebiet, wie lange war die Person jeweils ungefähr dort? Wurden dort Fingerabdrücke genommen / ein Asylantrag gestellt? Wenn ja, wann und mit welchem Ausgang? Wurde möglicherweise der Flüchtlingsstatus zuerkannt? (Achtung, in diesem Fall ist die Dublin-II-VO nicht mehr anwendbar, siehe unten!) Gab es Kontakt zu einer Beratungsstelle/einem Anwalt? Bei Minderjährigen: Welches Alter wurde dort angegeben?
7. Ist die Person seit ihrer ersten Einreise ins Dublingebiet noch einmal für mehr als 3 Monate aus Europa ausgereist oder abgeschoben worden? (Wenn ja, wohin, wie lange, ist das beweisbar?)
8. Ist bekannt, ob es schon einmal ein Dublinverfahren gegeben hat? (Wann, wo, mit welchem Ausgang?) War die Person schon einmal in Abschiebehaft oder wurde an einer in-neroeuropäischen Grenze zurückgewiesen?
9. Liegt (möglicherweise) eine Schwangerschaft, Krankheit, Traumatisierung oder Behinderung vor?
10. Gibt es einen Lebensgefährten/eine Lebensgefährtin oder pflegebedürftige Familienangehörige im Dublingebiet? (Genauer ausführen!)
11. Warum möchte die Person nicht, dass ihr Asylverfahren in dem (mutmaßlich) zuständigen Staat durchgeführt wird? Was hat sie erlebt, was befürchtet sie? (Diese Angaben sollten so ausführlich wie möglich sein und unter Umständen auch als eidesstattliche Versicherung formuliert werden.)

8. Typische Fallkonstellationen, in denen man gegen eine Überstellung vorgehen kann (Stand 9/2010!)⁴

- *Der „Klassiker“ - Familie mit Kindern bis 10 Jahre, bei denen Griechenland zuständig wäre*

Das BAMF richtet zwar in der Regel ein Aufnahmeersuchen an Griechenland, tritt aber später selbst ein. Trotzdem ist eine Überwachung des Verfahrens nötig, sicherheitshalber durch einen Anwalt, gelegentlich sind noch Eilanträge oder sogar eine Verfassungsbeschwerde nötig.

- *Personen jeden Alters, bei denen Griechenland angefragt ist*

Das BAMF versucht weiterhin, zu überstellen. Eilanträge bei den Verwaltungsgerichten haben überwiegend Erfolg, notfalls hilft eine Verfassungsbeschwerde (entsprechenden Anwalt beauftragen). Ein gewonnener Eilantrag - sei es beim VG, sei es beim BVerfG - darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Griechenland-Überstellung damit nur vorübergehend abgewendet ist. Entscheidend ist letztlich der Hauptsacheauspruch des angerufenen Gerichts. Und diesen Hauptsacheauspruch schieben im Moment viele unterinstanzliche Gerichte vor sich her, weil sie abwarten wollen, wie sich das Bundesverfassungsgericht in seiner bald erwarteten Entscheidung zu den Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für Dublin-Überstellungen nach Griechenland äußert (siehe Abschnitt 4.4). Dieses Abwarten ist nachvollziehbar, führt aber dazu, dass sich viele Betroffene teils seit über einem Jahr in einer quälenden "Warteschleife" befinden, ohne dass sie in dieser Zeit Gewissheit darüber gewonnen hätten, welches Land für ihren Asylantrag zuständig ist.

- *Angehörige „schutzbedürftiger Gruppen“, die nach Malta abgeschoben werden sollen*

Zu dieser Gruppe zählen unbegleitete Minderjährige, Familien mit Kindern unter ca. 10 Jahren, Schwangere, Traumatisierte, Schwerkranke, Alte und Behinderte. Seit etwa Herbst 2009 tritt das BAMF in diesen Fällen selbst ein, wenn bei UMF das Alter feststeht und bei den anderen Gruppen ärztliche Stellungnahmen vorliegen. Anwaltliche Vertretung ist vor allem bei möglichen Zweifeln an der Schutzbedürftigkeit dringend anzuraten.

- ! Auch bei allen anderen Personen sollte gerichtlich gegen eine drohende Überstellung nach Malta vorgegangen werden

- *unbegleitete Minderjährige, die Verwandte im gewünschten Land haben, die bereit und in der Lage sind, die Vormundschaft zu übernehmen*

Wenn nahe Angehörige die Vormundschaft für einen unbegleiteten Minderjährigen übernommen haben, kann eine Überstellung in einen anderen Dublin-Staat und damit die Trennung zwischen Vormund und Minderjährigen unzulässig sein. Ob die Aufnahmebedingungen in dem Zielstaat der Überstellung für diese besonders schutzbedürftige Personengruppe gut oder schlecht sind, darauf kommt es dann erst gar nicht an. Die eigentliche Hürde bei diesem Vorgehen besteht darin, gegenüber dem Jugendamt und dem Familiengericht überzeugend darzulegen, dass die/der nahe Angehörige der mit der Vormundschaft verbundenen Verantwortung gewachsen ist.

⁴ Vgl. C. Hruschka: Humanitäre Lösungen in Dublinverfahren. In: Asylmagazin 7-8/2009. http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/AM2009-07-05-Hruschka.pdf
D. Bender / M. Bethke: Die Selbstbindung des Bundesamtes in Dublinfällen. In: Asylmagazin 5/2010. http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/AM-2010-05-148-bender-bethke.pdf

...Fortsetzung: Typische Fallkonstellationen

- *unbegleitete Minderjährige, die in dem eigentlich zuständigen Staat als Volljährige registriert sind und deshalb nach einer Überstellung nicht minderjährigengerecht untergebracht würden*

Eine „Abschiebung in die Volljährigkeit“ verstößt gegen das Kindeswohl, das aber vom BAMF berücksichtigt werden muss. Wichtig ist, dass der Vormund hinter seinem Mündel steht und die Altersfeststellung verteidigt!

Personen, bei denen es um den Schutz von (kurz bevorstehender) Ehe (Schließung) und Familie geht

Wenn möglich, sollte nachgewiesen werden, dass die Beziehung schon länger besteht, ggf. dass es sich um ein leibliches Kind handelt etc.

- *Personen, die im Dublingebiet pflegebedürftige Angehörige haben (= Schwangere, alleinerziehende Frauen, Schwerkranke, Schwerbehinderte, Personen hohen Alters), die auf ihre Unterstützung angewiesen sind*

Medizinische Stellungnahmen sollten von Fachärzten verfasst werden, die Diagnosen und die Hilfs- oder Pflegebedürftigkeit müssen gut begründet sein.

- *Traumatisierte (v.a. UMF!) , Schwerkranke, die in ein Land überstellt werden sollen, in dem eine Fortführung (!) ihrer Therapie nicht sichergestellt ist, Schwangere, die in ein Land überstellt werden sollen, in dem die Lebensbedingungen sehr schlecht sind wie z.B. Italien. Bei längerfristiger attestierter Reiseunfähigkeit kann die Überstellungsfrist ablaufen, auch unabhängig von der Situation im Zielstaat.*

Insbesondere psychiatrische Diagnosen und Therapieempfehlungen müssen unbedingt von erfahrenen Fachärzten gestellt werden, ggf. sind Gutachten nötig.

- *Personen, bei denen die Zuständigkeitskriterien nicht korrekt angewandt wurden*

Evtl. reicht es, das BAMF auf bestimmte Umstände hinzuweisen (Verwandtschaftsbeziehungen etc.), evtl. muss die korrekte Anwendung der Verordnung auf gerichtlichem Weg erstritten werden.

- *Sonderfall: Personen, die auf anderer rechtlicher Grundlage in einen Dublinstaat abgeschoben werden sollen, denen dies aber nicht zumutbar ist*

Erfährt das BAMF im Laufe eines Dublinverfahrens, dass der Person bereits in einem anderen Dublinstaat der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, wird das Dublinverfahren beendet. Ist bereits ein Asylantrag in Deutschland gestellt, wird er abgelehnt, da die Person bereits vor Verfolgung sicher war. Ist noch kein Asylantrag gestellt, gibt das Dublinreferat die Zuständigkeit für das weitere Vorgehen an die Ausländerbehörde ab. Der Staat, der die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, ist verpflichtet, die Person zurückzunehmen. Wenn dort allerdings unzumutbare Lebensbedingungen drohen, kann auch gegen diese Abschiebung vorgegangen werden.

Am Rande des Rechts

Die Problematik der Dublin-II-Verordnung. Von Dominik Bender



Zu Unrecht

Das hat die irische Hauptstadt wahrlich nicht verdient, das diese schändliche EU-Verordnung ihren Namen trägt.

Die meisten Betroffenen und VerfahrensberaterInnen sind inzwischen gut informiert und wissen, dass die Bundesrepublik Deutschland vor der materiellen Prüfung eines Asylantrages erst einmal prüft, ob nach dieser Verordnung nicht vielleicht ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Prüfung des Asylantrages zuständig sein könnte. Die RechtsanwältInnen und RichterInnen sind inzwischen ebenfalls gut informiert und wissen, dass die konkrete gesetzgeberische Ausgestaltung des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens zu Entscheidungen nach der Dublin-II-VO, wie sie in den §§ 18, 27a, 31, 34a AsylVfG vorgenommen worden ist, ernstzunehmende verfassungsrechtliche Bedenken aufwirft. So verwundert es auch nicht, dass das Bundesverfassungsgericht seit September 2009 inzwischen acht Verfassungsbeschwerden zur Prüfung angenommen hat, die auf die Aussetzung von Dublin-Überstellungen in den jeweiligen Fällen zielen. Die Entscheidung über diese Verfassungsbeschwerden wird im Sommer dieses Jahres erwartet.

Was ist Dublin- II?

Wer diese Frage beantworten will, dem hilft vielleicht zunächst ein Vergleich mit der innerdeutschen Rechtslage – aber auch nur „zunächst“.

Asylsuchende, die sich in Deutschland an eine Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wenden, um dort einen Asylantrag zu stellen, können sich diese aus den insgesamt 22 Außenstellen frei auswählen. Damit ist aber nicht gesagt, dass das Asylverfahren auch in der ausgewählten Außenstelle durchgeführt wird und eine Unterbringung in der angeschlossenen Erstaufnahmeeinrichtung stattfindet. Welche Erstaufnahmeeinrichtung und Außenstelle des Bundesamtes zuständig sind, wird näm-

lich letztlich mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems EASY (Abkürzung für: Erstverteilung von Asylbewerbern) ermittelt und im Rahmen einer Verwaltungsentscheidung nach § 22 Abs. 1 S. 2 i.Vm. § 46 Abs. 1 und 2 AsylVfG festgelegt. Der Ort der Äußerung des Asylersuchens spielt dabei nur dann eine Rolle, wenn die Außenstelle, an die sich die oder der Asylsuchende gewendet hat, nach den Kriterien des EASY-Verfahrens ohnehin zuständig wäre (vgl. § 46 Abs. 1 S. 1 AsylVfG).

Dem EASY-Verteilungssystem liegen Kriterien wie Herkunftsländerschwerpunkte bestimmter Außenstellen und die aktuelle Ausschöpfung der Aufnahmekontingente der Bundesländer zugrunde. Familiäre Bindungen bleiben grundsätzlich völlig unberücksichtigt (Ausnahme: § 46 Abs. 3 S. 2 AsylVfG; außerdem wird in Fällen, in denen es um die Kernfamilie geht, zuweilen von den Verteilungsstellen außerhalb des EASY-Systems eine Lösung gesucht). Im Rahmen des EASY-Systems wird also davon ausgegangen, dass Asylsuchende letztlich unter Hin-nahme von Grundrechtseinschränkungen jedwede Ortsfestlegung zu akzeptieren haben (vgl. auch § 55 Abs. 1 S. 2 AsylVfG). Wer schon einmal mit den Betroffenen von Entscheidungen über die zuständige Außenstelle und Erstaufnahmeeinrichtung zu tun hatte, der weiß, wie einschneidend diese Zuständigkeitsentscheidungen einerseits sind und wie schlecht es andererseits um ihre gerichtliche Angreifbarkeit bestellt ist.

Die Dublin-II-Verordnung liefert die Kriterien, in welchen EU-Mitgliedstaaten sich Betroffene aufhalten dürfen. Alle anderen EU-Staaten sind dann tabu.

In ähnlicher Weise könnte man auch die Funktion der Dublin-II-VO erklären: Wo immer ein asylsuchender Mensch in Europa erstmals einen Asylantrag stellt oder wo immer in Europa eine

Person, die bereits in einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat, aufgegriffen wird, die Dublin-II-VO liefert die Kriterien und Verfahrensbe-

stimmungen, nach denen festgestellt werden kann, in welchem Mitgliedsstaat die oder der Betroffene das Asylverfahren verfolgen darf und in welchem Mitgliedsstaat sie beziehungsweise er sich folglich (nur) aufhalten darf. Alle anderen Mitgliedsstaaten sind dann „tabu“.

Wesentliche Unterschiede beider Systeme

So sehr der Vergleich zwischen dem EASY-Verfahren und der Dublin-II-VO dem ersten Verständnis dienen mag, so sehr täuscht der Vergleich aber über wesentliche Unterschiede dieser beiden Systeme hinweg. Während die Außenstellen des Bundesamtes sämtlich Verwaltungsuntergliederungen ein- und derselben Bundesbehörde sind, haben die Asylbehörden der EU-Mitgliedsstaaten nichts miteinander zu tun. Während die Anerkennungspraxis dementsprechend innerhalb Deutschlands meistens ähnlich ist, fällt sie in den verschiedenen Mitgliedstaaten der EU völlig unterschiedlich aus. So wurde beispielsweise im Jahr 2007 in Österreich ca. 70 Prozent aller tschetschenischen Asylsuchenden ein Schutzstatus eingeräumt, während die Anerkennungsquote in der Slowakei unter einen Prozent lag.

Als weiteres Beispiel kann auf die in krasser Weise divergierende Abschiebep Praxis europäischer Staaten, zum Beispiel in den Zentralirak, verwiesen werden: Teilweise haben europäische Staaten Rückübernahmeabkommen mit der irakischen Regierung abgeschlossen und machen von diesen in erheblichem Umfang Gebrauch (so zum Beispiel Schweden). Teilweise hingegen ist die Abschiebung irakischer Asylsuchender aus anderen Mitgliedsstaaten der EU, zum Beispiel aus Deutschland, derzeit grundsätzlich nicht möglich.

Hinzu kommt jüngst der Umstand, dass bestimmte Mitgliedsstaaten an den Außengrenzen der EU (zum Beispiel Griechenland und Malta) derart hohe Flüchtlingszahlen zu verzeichnen haben, dass die Kapazitäten ihrer Infrastruktur für Asylsuchende völlig überlastet sind und die Betroffenen zum Beispiel in Obdach- und Einkommenslosigkeit leben, sowie ohne jegliche gesundheitliche Mindestversorgung sich selbst überlassen sind – eine Problematik, die innerhalb Deutschlands nicht auftritt.

Rechtliche Möglichkeiten

Zuletzt ist auch noch auf einen wesentlichen Strukturunterschied zwischen dem EASY-System und der Dublin-II-VO hinzuweisen. Im Raum stehenden Grundrechten, wie familiären Bindungen kann überdies nach gewisser Zeit durch Korrekturentscheidungen (so genannte länderübergreifende Umverteilung nach § 51 AsylVfG) Rechnung getragen werden. Die Dublin-II-VO ist von ihrer Genese und Struktur her völlig anders ausgerichtet: Sie erkennt die Tragweite der (endgültigen) europäischen Zuständigkeitsentscheidungen, billigt den Betroffenen ausdrücklich Rechtsbehelfe gegen die Zuständigkeitsentscheidungen zu (vgl. Art. 19 Abs. 2 S. 4 und Art. 20 Abs. 1 Buchst. e S. 5 D- II-VO) und benennt im Rahmen der einzelnen Zuständigkeitsregelungen ausdrücklich Kriterien, bei denen sich geradezu aufdrängt, dass die Zuständigkeitsentscheidung kein vom Betroffenen ungeprüft hinzunehmendes bloßes „Verwaltungsinternum“ sein kann (vgl. zum Beispiel Art. 6-8 und Art. 15, in denen die Pflicht zur Beachtung familiärer Bindungen konstituiert wird).

Nach alledem kann die Dublin-II-VO also zwar als Zuständigkeitsbestimmungssystem beschrieben werden; damit ist andererseits aber gerade nicht gesagt, dass sich die Personen, über deren weiteres Schicksal die Regelungen der Dublin-II-VO entscheiden, nicht gegen die Zuständigkeitsbestimmung gerichtlich zur Wehr setzen und sich dabei nicht auch auf eine Vielzahl individueller Rechte berufen könnten.

Tatsächliche Schwierigkeiten bei der Kontrolle von Überstellungs-Entscheidungen

Das Recht auf eine Kontrolle von Zuständigkeitsbeziehungsweise Überstellungs-Entscheidungen nach der Dublin-II-VO ist aber nur dann etwas Wert, wenn von ihm auch tatsächlich Gebrauch gemacht werden kann. Hier beginnen die eigentlichen Schwierigkeiten – oder besser gesagt: Widrigkeiten.

Die erste tatsächliche Widrigkeit bei der Kontrolle von Überstellungs-Entscheidungen nach der Dublin-II-VO ist, dass die Entscheidungen grundsätzlich *ohne jegliche Information* des Betroffenen

vorbereitet werden. Das heißt: Asylsuchende, die, in der für sie zuständigen Außenstelle, einen Asylantrag gestellt haben, erfahren nichts davon, dass das Bundesamt im Hintergrund gar nicht eine Prüfung des Asylantrages in Deutschland vorbereitet, sondern dass es in Wirklichkeit einen anderen Mitgliedstaat der EU aufgefordert hat, sich – zum Beispiel weil die oder der Betroffene illegal über die Außengrenze des betreffenden Mitgliedstaates in die EU eingereist ist – für das Asylverfahren für zuständig zu erklären. Aufgrund dieses Zustandes der Desinformation sind die Betroffenen nicht in der Lage, bestimmte für sie günstige Umstände, dass es z. B. nahe Familienangehörige in Deutschland gibt, gegenüber dem Bundesamt vorzutragen.

Die Überstellung ist damit zwingend als Abschiebung, das heißt als Durchsetzung der Ausreisepflicht durch Einsatz Dritter, durchzuführen.

Rechtliche Schwierigkeiten bei der Kontrolle von Überstellungs-Entscheidungen

Dominik Bender ist als Rechtsanwalt mit den Schwerpunkten Ausländer- und Sozialrecht in Frankfurt am Main tätig.

Die zweite tatsächliche Widrigkeit bei der Kontrolle von Überstellungs-Entscheidungen nach der Dublin-II-VO rührt daher, dass die Gesetzesvorschriften über das Verwaltungsverfahren (§ 31 Abs. 1 S. 4-6 und § 34a Abs. 1 AsylVfG) vom Bundesamt in aller Regel so ausgelegt und angewendet werden, dass der beziehungsweise die Betroffene von der Überstellungsentscheidung des Bundesamtes erst *in den frühen Morgenstunden* des Überstellungstages und unter *Umgebung einer beziehungsweise eines gegebenenfalls beauftragten Bevollmächtigten* erfährt.

Baurechtliche Parallelüberlegung

Würde man diese Situation auf einen anderen Bereich des Öffentlichen Rechts, nämlich das Baurecht, übertragen, wäre folgender Geschehensablauf denkbar: Das Bauamt hält den Abriss eines seiner Ansicht nach illegal errichteten Hauses für notwendig und erlässt eine Abrissverfügung. Diese Abrissverfügung wird allerdings erst am Morgen des geplanten Hausabrisses an die Bewohner des Hauses bekannt gegeben, und zwar nicht durch die MitarbeiterInnen des Bauamtes, sondern durch die MitarbeiterInnen des mit dem Abriss beauftragten städtischen Bauhofes. Nach der Übergabe der Abrissverfügung wird sofort mit den Abbrucharbeiten begonnen. Was im Baurecht mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem Aufschrei von Betroffenen und RichterInnen führen würde, gehört im Asylrecht seit Jahren zur ständigen Verwaltungspraxis, die sich dabei auch durchaus auf die Gesetzeslage berufen kann.

Mit der baurechtlichen Parallelüberlegung ist zugleich auch noch die dritte tatsächliche Widrigkeit angesprochen: Die Verwaltungsentscheidung, mit der Dublin-Überstellungen gegenüber den Betroffenen bekannt gegeben werden, ist nämlich als sogenannte Abschiebungsanordnung ausgestaltet, was – im Unterschied zur Abschiebungsandrohung – bedeutet, dass dem Betroffenen *keine Ausreisefrist gesetzt und damit auch keine Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise gegeben* wird. Die Überstellung ist damit zwingend als Abschiebung, das heißt als Durchsetzung der Ausreisepflicht durch Einsatz Dritter, durchzuführen.¹

Als würden die tatsächlichen Widrigkeiten die Betroffenen, die VerfahrensberaterInnen und die RechtsanwältInnen nicht schon vor genug Probleme stellen, gesellen sich noch folgenreiche rechtliche Schwierigkeiten bei der Kontrolle von Zuständigkeits- und Überstellungs-Entscheidungen nach der Dublin-II-VO hinzu.

Im Zentrum steht dabei die Vorschrift des § 34a Abs. 2 AsylVfG. Dieser Paragraph normiert, dass die von Überstellungsentscheidungen betroffenen Menschen zwar gegen die Überstellungsentscheidung Klage erheben, aber nicht um Eilrechtsschutz nachsuchen dürfen. Die Regelung würde, konsequent angewandt, bedeuten, dass die Betroffenen ihre Klage immer vom Ausland aus weiter verfolgen müssten. Eine *vorläufige Aussetzung der Überstellungsentscheidung* durch ein deutsches Gericht - so dass der Betroffene den Ausgang des Klageverfahrens in Deutschland abwarten kann - , *sieht das Gesetz nicht vor*. Um noch einmal die oben gezogene Parallele zu einer Abrissverfügung heranzuziehen: Gäbe es eine entsprechende Vorschrift auch im Baurecht, dann könnten die betroffenen Hausbewohner nicht einmal einen Stopp des sofort vollziehbaren Hausabrisses im Wege eines Eilverfahrens erreichen; sie wären einzig und allein darauf verwiesen, die Rechtmäßigkeit der Abrissverfügung in einem Klageverfahren überprüfen zu lassen, zu dessen Abschluss es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erst nach dem Abschluss der Abbrissarbeiten kommen würde.

Ausblick

Vor dem Hintergrund der dargestellten Fragen und Probleme, die die Dublin-II-VO aufwirft, darf mit Spannung den angesprochenen, im Sommer anstehenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts entgegengesehen werden. Den Betroffenen ist jedenfalls dringend zu raten, den Umstand, ob ein Dublin-Verfahren läuft, frühzeitig aufzuklären und möglichst schnell zu klären, ob nicht rechtliche Schritte Erfolg versprechen könnten. Dabei ist es wichtig zu betonen, dass Erfolgchancen längst nicht nur im Hinblick auf die vielbeachtete „Griechenland-Problematik“ bestehen. Es sind stattdessen zahlreiche andere Zielstaaten der Überstellung und Fallkonstellationen denkbar, bei denen sich ein Vorgehen lohnen kann.<

¹ *Im Aufenthaltsrecht gibt es übrigens auch eine solche Regelung, vgl. § 58a AufenthG, die aber nur für extreme Ausnahmefälle, in denen es zum Beispiel um Terroristen oder „Hafsprediger“ geht, gilt.*

Angesichts der Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht in mehreren Eilentscheidungen Dublin II-Abschiebungen nach Griechenland ausgesetzt hat und Dublin II auch in Europa immer umstrittener ist, hat das „Welcome to Europe“-Netzwerk eine Kampagne initiiert, um für Deutschland eine Ende aller Abschiebungen nach Griechenland zu erreichen und damit einen Beitrag zum Ende des Dublin II-Systems zu leisten. Weitere Informationen <http://dublin2.info>

Sag mir wie alt du bist!

„Das erste Mal bin ich aus Eritrea geflohen. Das zweite Mal aus Malta.“ - Minderjährige Flüchtlinge auf der Weiterflucht in Europa – Minderjährige, die sich innerhalb Europas auf der Weiterflucht befinden, sitzen häufig in der Falle von Altersfeststellung und Dublin-II-Verfahren. Wie das Alter bestimmt wird, wer in das Verfahren involviert ist, welche Konsequenzen voneinander abweichende Angaben haben und wo der unbegleitete minderjährige Flüchtling schließlich landet: Ein Aufriss von Maria Bethke und Dominik Bender

Mindestens zwei Regelungen machen es Asylsuchenden ebenso wie anerkannten Flüchtlingen grundsätzlich unmöglich, ihr europäisches Erstaufnahmeland zu verlassen: Erstens das in der Dublin-II-Verordnung von 2003 geregelte Verbot der wiederholten Asylantragstellung in unterschiedlichen europäischen Ländern. Und zweitens der Ausschluss anerkannter Flüchtlinge vom Recht auf Weiterwanderung innerhalb der Europäischen Union. Den Betroffenen droht also in aller Regel eine inner-europäische Abschiebung zurück ins Erstaufnahmeland.

Für unbegleitete Minderjährige gelten jedoch einige wenige Ausnahmen: Wenn es einen Familienangehörigen gibt, der sich in einem Dublin-Staat aufhält, ist dieser Staat für das Asylverfahren eines unbegleiteten Minderjährigen zuständig (Art. 6 und 15 Abs. 3 Dublin-II-VO). Gibt es keine solche Person, ist der Staat zuständig, in dem *erstmal*s ein Asylantrag gestellt wurde, und das muss nicht unbedingt der Einreisestaat sein. Außerdem werden unbegleitete Minderjährige, falls sie nach Deutschland weiterfliehen, vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Gegensatz zu den meisten volljährigen Flüchtlingen nicht nach Griechenland oder Malta zurückgeschickt, weil das Bundesamt derzeit davon ausgeht, dass die Betroffenen in diesen Ländern unzumutbaren Lebensbedingungen ausgesetzt wären.

Ist Weiterflucht also in engen Grenzen doch möglich? Die Beantwortung dieser Frage hängt, wie der folgende reale Einzelfall¹ veranschaulichen soll, ganz maßgeblich davon ab, welches Alter den Betroffenen von den deutschen Behörden zugeschrieben wird.

Hin und Her zwischen Voll- und Minderjährigkeit

Im März 2009 meldet sich Sansilia aus Eritrea bei der deutschen Polizei als Asylsuchender und gibt an, 16 Jahre alt zu sein. Der Polizeibeamte hält das für gelogen und notiert ein fiktives Geburtsdatum, nach dem Sansilia gerade 18 Jahre alt wäre. Die Erstaufnahme-

einrichtung, an die ihn die Polizei daraufhin weiterleitet, verständigt allerdings das Jugendamt. Die Mitarbeiterin dort glaubt ihm, dass er erst 16 Jahre alt ist und bringt ihn in einem Kinderheim unter. Nach einigen Wochen stellt sich heraus, dass Sansilia über Malta eingereist und dort unter einem anderen Geburtsdatum registriert ist. Demnach wäre er bereits volljährig. Das Jugendamt beendet die Heimunterbringung und schickt ihn als Volljährigen zurück in die Erstaufnahmeeinrichtung für erwachsene Flüchtlinge und Familien.

Währenddessen hat das Bundesamt bereits ein so genanntes Dublinverfahren eingeleitet, und von der Ausländerbehörde sind bereits alle Vorkehrungen für eine Abschiebung nach Malta getroffen. Sansilia schafft es jedoch, sich seine Geburtsurkunde aus Eritrea schicken zu lassen, die besagt, dass er erst 16 Jahre alt ist. Das Jugendamt nimmt ihn daraufhin wieder in Obhut, die Urkunde wird vom Bundesamt auf Echtheit geprüft. Alle Beteiligten wissen, wie wichtig die Klärung der Altersfrage ist, denn nach der Praxis des Bundesamtes werden Asylsuchende unter 18 Jahren nicht nach Malta abgeschoben.

Allerdings kommt das Bundesamt bald zu dem Ergebnis, gar nicht feststellen zu können, ob die Urkunde echt oder gefälscht ist; daher bleibt sie für das Bundesamt „unberücksichtigt“. Noch am selben Tag erklärt das Jugendamt den Jungen wieder für volljährig, er muss das Kinderheim verlassen. Die Abschiebung nach Malta kann aber dennoch in letzter Minute verhindert werden, weil bei Sansilia eine schwere, behandlungsbedürftige Krankheit diagnostiziert wird, ein Umstand, der das Bundesamt ebenfalls von Abschiebungen nach Malta absehen lässt. Drei Monate nach dieser Entscheidung kommt das Familiengericht zu dem Schluss, dass Sansilia minderjährig ist. Er kehrt zurück in ein Kinderheim und wird bald darauf vom Bundesamt als Flüchtling anerkannt.

Das Hin und Her darüber, welches Alter Sansilia zuzuschreiben sei, führte zu einem Hin und Her bezüglich der Aufnahmebedingungen und – viel ein-

alter(sfeststellung)

schneidender – zu einer ständig wechselnden Einschätzung darüber, ob er in Deutschland bleiben kann oder abgeschoben werden soll.

Sag mir, wie alt du bist ...

Als „Volljähriger“ lebte Sansilia in einer Erstaufnahmeeinrichtung mit etwa 250 anderen Flüchtlingen. Dort teilte er sich mit drei weiteren Personen ein kleines Zimmer, er hatte keine Privatsphäre. Ein Schulbesuch war nicht möglich. Die medizinische Versorgung war auf Notfälle beschränkt, seine Arztbesuche mussten mühsam erkämpft werden.

In der Zeit, in der ihm seine Altersangabe geglaubt wurde, lebte er demgegenüber in einer Jugendhilfeeinrichtung. Sansilia hatte das Glück, sich in einem Bundesland gemeldet zu haben, in dem auch 16- und 17-Jährige umgehend in einer Jugendhilfeeinrichtung in Obhut genommen werden. Dort wurde er von PädagogInnen betreut, die ihn bei Arzt-, Behörden und Anwaltsbesuchen begleiteten, konnte zur Schule gehen, war krankenversichert und auch sonst sozialrechtlich deutschen Jugendlichen in diesem Heim gleich gestellt. Von einer bundeseinheitlichen Regelung kann diesbezüglich in der Bundesrepublik trotz der Rücknahme des jahrzehntlang gepflegten Vorbehalts gegen die UN-Kinderrechtskonvention noch lange nicht gesprochen werden.

.. und ich sage dir, wohin du darfst ...

Ausgerechnet die wohl schutzbedürftigsten Minderjährigen, nämlich diejenigen, die in Europa überhaupt keine Verwandten haben, werden in die klassischen Einreisestaaten Griechenland, Italien, Malta, Ungarn und Polen zurück geschickt, wenn sie dort vor ihrer Weiterflucht nach Deutschland einen Asylantrag gestellt haben. Durchbrochen wird diese Regel nur durch die ebenfalls bereits einleitend angesprochene Praxis des Bundesamtes, unbegleitete Minderjährige zumindest nicht nach Malta oder Griechenland abzuschicken. In diesen Fällen macht das Bundesamt von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch. Wer entscheidet aber über die folgenschwere Frage, ob einem jungen Menschen seine Angabe, minderjährig zu sein, geglaubt wird?

In den meisten Ländern ist das Jugendamt zumindest an der Entscheidung zur Altersfeststellung beteiligt². In einigen Ländern erfolgt diese hingegen routinemäßig durch die Polizei oder die Ausländerbehörde. Aber auch die Erstaufnahmeeinrichtung kann, wie der Fall Sansilias zeigt, eine wichtige Rolle spielen, so

dass man letztlich sagen muss, dass es für die Betroffenen völlig undurchsichtig ist, *wer* letztlich für die Altersfeststellung verantwortlich ist. Dieses Problem wird dadurch verstärkt, dass auch unklar ist, *wie* eine Altersfeststellung zu erfolgen hat.

Die „Inaugenscheinnahme“ ist am weitesten verbreitet, aber auch das Röntgen der Handwurzelknochen oder die Untersuchung der Pubertätsentwicklung kommen in einigen Ländern zum Einsatz. Inaugenscheinnahme kann bedeuten, dass einE BehördenmitarbeiterIn den Jugendlichen betrachtet und auf Grund des optischen Eindrucks ein Alter festsetzt. Eine solche Einschätzung kann aber willkürlich sein, denn es ist zum Beispiel schlicht unmöglich, auf diese Weise eineN 17-JährigeN von eineR 18-Jährigen zu unterscheiden.

Inaugenscheinnahme kann aber auch bedeuten, dass einE PädagogIn oder einE SozialarbeiterIn mehrere ausführliche Gespräche mit deR Jugendlichen führt, ihn/sie im Zweifelsfalle in Obhut nehmen lässt und den Eindruck, den die BetreuerInnen in der Einrichtung gewinnen, am Ende in seine/ihre Entscheidung mit einfließen lässt. Zuverlässig ist auch diese Methode nicht, aber sie birgt immerhin die Chance, dass Faktoren wie Persönlichkeitsentwicklung und Hilfebedarf des jungen Menschen berücksichtigt werden – zumal Jugendämter und Betreuungseinrichtungen in der Regel das Kindeswohl stärker im Blick haben. Höchst problematisch ist ausgerechnet die Methode, deren Verfechter für sich in Anspruch nehmen, besonders objektiv zu sein: Das Röntgen der Handwurzelknochen soll Aufschluss über das Knochenalter geben, und anhand von Tabellen soll so eine genaue Bestimmung des Alters möglich sein. Pro Asyl gab 1995 ein Gutachten in Auftrag, das ergab, dass Knochenalter und chronologisches Alter nur bei ungefähr 20-30% der Jugendlichen übereinstimmen und Abweichungen von mehreren Jahren möglich sind. Auch der 110. Deutsche Ärztetag verurteilte 2007 die Altersfeststellung durch Röntgen der Handwurzelknochen als „wissenschaftlich höchst umstritten“; die Methode solle auf keinen Fall angewandt werden.

Auf solche Kritik reagieren forensische AltersdiagnostikerInnen indem sie eine Ausweitung medizinischer Untersuchungen fordern, also neben dem Röntgen mehrerer Körperteile z.B. auch eine Untersuchung der Zähne, der Schambehaarung, der Brust- und Hodengröße et ceteras. Diese Methoden setzen die Jugendlichen nicht nur einer erhöhten Strahlenbelastung aus, sondern verletzen sie auch massiv in ihrer Intimsphäre. Sie lösen auch das grundsätzliche Pro-

blem nicht, dass Standardtabellen zur Entwicklung von Jugendlichen zwar Durchschnittswerte liefern können, aber für die Altersbestimmung konkreter Einzelpersonen – zumal aus völlig anderen Regionen der Erde - ungeeignet sind.

... sofern ich es dir glaube

Die Familiengerichte nehmen das von den Behörden festgestellte Alter in der Regel als gegeben hin. Auch das Bundesamt geht seinerseits in der Regel davon aus, dass das Alter korrekt ist, das vom Jugendamt, der Polizei oder der Ausländerbehörde festgestellt wurde. Eine eigene Altersfeststellung mittels Inaugenscheinnahme nimmt es nur dann vor, wenn der/die zuständige MitarbeiterIn die/den BetroffeneN für offensichtlich jünger oder älter hält.³ Dabei ist allerdings „dem Minderjährigenschutz dadurch Rechnung zu tragen, dass im Zweifel zu Gunsten des/der Betroffenen davon auszugehen ist, dass dieser das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; daher ist auch vom letztmöglichen Geburtsdatum (31.12.) des angenommenen Geburtsjahres auszugehen“: Die Daten im Ausländerzentralregister quellen dem gegenüber geradezu über mit Geburtsdaten, die auf den „1.1.“ lauten.

Für die Jugendlichen ist es so unmöglich zu durchschauen, wer auf welcher Grundlage über ihr Alter entscheiden darf und wo sie sich gegen eine falsche Entscheidung zur Wehr setzen können - zumal es keine „letzte Instanz“ für die Altersfeststellung gibt und es vorkommen kann, dass Jugendliche bei verschiedenen Behörden mit verschiedenen Geburtsdaten registriert ist.

Unterschiedliche Altersangaben in verschiedenen Dublin-Staaten

Inzwischen hat die Altersfeststellung zudem auch häufig eine europäische Dimension. Im Falle von Sansilia war es zum Beispiel so, dass das beteiligte Jugendamt nicht aufgrund seiner äußeren Erscheinung oder eines medizinischen Gutachtens, sondern aufgrund der bekannt gewordenen Altersangabe in Malta die Einstufung als Minderjähriger revidierte (um sie später aufgrund der Geburtsurkunde dann doch wieder vorzunehmen, siehe oben).

Bei der unbesehenen Übernahme von Angaben zum Geburtsdatum in anderen Dublin-Staaten sollte aber große Vorsicht geboten sein. Fragt man nämlich Flüchtlinge, die sich in Deutschland als minderjährig bezeichnen, obwohl sie zuvor in anderen europäi-

schen Staaten als volljährig registriert wurden, wie es dort zu einer falschen Altersangabe kam, hört man plausible Erklärungen:

So wird vielen Flüchtlingen ihr Alter von den Behörden aus Opportunitätsgründen schlicht nicht geglaubt und ohne weitere Befragung oder Untersuchung ein Geburtsdatum eingetragen, demzufolge sie volljährig sind. Auch werden die meisten nicht von DolmetscherInnen in ihrer Muttersprache befragt, was zu Fehlern führt, oder die Umrechnung aus den in den Herkunftsländern gebräuchlichen Kalendersystemen misslingt, was auch in Deutschland vorkommt. Oft werden die Personalien einer ganzen Gruppe notiert, und einer der Flüchtlinge, der vielleicht gebrochenes Englisch spricht, macht die für die eigentlich Betroffenen unüberprüfbareren Angaben. Sie haben keine Möglichkeit, die Angaben zu korrigieren, selbst wenn sie die Jahreszahl zu Gesicht bekommen und sie lesen können. Gerade an den Mittelmeerküsten sind die wenigsten Ankommenden überhaupt noch körperlich und psychisch in der Lage, solche Gespräche zu führen. In Italien machen sich Jugendliche oft auch älter, weil sie wissen, dass es dort für Asylsuchende keine Sozialhilfe gibt. Wer nicht hungern will, muss arbeiten, und wer eine Arbeitserlaubnis bekommen will, muss volljährig sein. In Malta „korrigierten“ in den vergangenen Jahren viele Jugendliche ihr Alter nach oben, um schneller aus dem Gefängnis entlassen zu werden. In Malta findet das Asylverfahren nämlich in der Haft statt, und vor der Prüfung des Asylbegehrens wird – ebenfalls in Haft - das Alter überprüft, sofern man sich als minderjährig bezeichnet. Da dies mehrere Monate dauern konnte, verlängerte sich die Haft entsprechend. Viele Jugendliche sahen in einer falschen Altersangabe die einzige Möglichkeit, schneller entlassen zu werden.

Demzufolge darf das Bundesamt die Altersangabe aus einem anderen Staat nicht einfach übernehmen. Wenn Zweifel an der Minderjährigkeit auftreten, ist mit der BetreuerIn bzw. Vormund Kontakt aufzunehmen, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen.

Wenn all dies berücksichtigt wird, kann es auch einem Jugendlichen, der in einem anderen Dublin-Staat als volljährig registriert wurde, gelingen, in Deutschland weiter als Jugendlicher angesehen zu werden. In Dublin-Fällen, die sich um die Zielstaaten Malta und Griechenland drehen, oder in Fällen, in denen im europäischen Erstaufnahmeland noch kein Asylantrag gestellt wurde, bedeutet das dann, dass eine Abschiebung abgewendet werden kann.

Überstellung „in die Volljährigkeit“

Maria Bethke

ist *Verfahrensberaterin der Evangelischen Kirche in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Gießen.*

Dominik Bender

ist *Rechtsanwalt mit den Schwerpunkten Ausländer- und Sozialrecht in Frankfurt am Main.*

Droht trotz alledem die Abschiebung, sollten zumindest die Möglichkeiten genutzt werden, eine am Kindeswohl orientierte Verfahrensgestaltung einzufordern und so zumindest eine erneute Rückkehr in Armut und Obdachlosigkeit zu verhindern. Insbesondere in Fällen, in denen Minderjährige in einen Dublin-Staat überstellt werden, in denen sie gerade nicht als minderjährig registriert sind (Überstellung „in die Volljährigkeit“), sollten Vormund, ErgänzungspflegerIn und die zuständige Jugendhilfeeinrichtung darauf insistieren, dass die Altersangabe dort korrigiert und der/die Betroffene minderjährigengerecht behandelt wird. Das schließt die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung und die Benennung eines Vormundes mit ein.

Diese Ansprüche formuliert auch das Bundesamt in seinem Working Paper 26 von 2008⁴, wonach zunächst „Betreuer bzw. Vormünder über die Durchführung des 'Dublinverfahrens' angemessen zu informieren“ seien. Weiterhin soll „ein adäquater Empfang des Minderjährigen im zuständigen Mitgliedstaat ermöglicht werden“. Was ein „adäquater Empfang“ ist, wird allerdings nicht weiter ausgeführt. Als Maßstab kann aber das gelten, was bei Abschiebungen von Minderjährigen ins Herkunftsland gilt. Hier heißt es in dem Working Paper: „Generell gilt der Grundsatz, dass unbegleitete Kinder und Jugendliche nur dann abgeschoben werden sollen, wenn eine Betreuung der Minderjährigen im Herkunftsland sichergestellt ist.“ Eine Formulierung wie sie auch die EU in ihren Rückführungsrichtlinie, der Europäische Rat zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen⁵, der UN-Kinderrechtsausschusses⁶ sowie der UNHCR⁷ pflegt.

Fazit

Der Minderjährigenschutz spielt in Dublin-Fällen eine besondere Rolle. Dies wird allein schon daran deutlich, dass die Betroffenen nach den Verfahrensstandards, die sich das Bundesamt selbst gesetzt hat, besser zu informieren sind als es bei Dublinverfahren von Volljährigen üblich ist. Wenn im Zielstaat allgemein oder zumindest im konkreten Fall katastrophale Lebensverhältnisse drohen, können Überstellungen von Minderjährigen zum Teil verhindert werden. Ist dies nicht möglich, kann dort wenigstens eine minderjährigengerechte Betreuung und Unterbringung gefordert werden. Das alles setzt aber voraus, dass die beteiligten Behörden dem/der Jugendlichen glauben, dass er/sie minderjährig ist. Nur dann kann die Weiterflucht von unbegleiteten Minderjährigen innerhalb Europas in vielen Fällen doch noch ein gutes Ende finden.<

¹ Der Name des Betroffenen wurde von den Autoren geändert und der Sachverhalt auf das im vorliegenden Zusammenhang Wesentliche zusammengefasst.

² Drucksache 16/13166, S. 27ff.

³ siehe http://www.proasyl.de/fileadmin/jm-dam/li_Aylrecht/Dienstweisungen-Ayl_BAMF2010.pdf.

⁴ zu finden unter: [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Migration/Publikationen/Forschung/WorkingPapers/wp26-unbegleitete-minderj_C3_A4brige,tem-](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Migration/Publikationen/Forschung/WorkingPapers/wp26-unbegleitete-minderj_C3_A4brige,tem-plateId=raw,property=publicationFile.pdf/wp26-unbegleitete-minderj_C3_A4brige.pdf)

http://europa.eu/legislation_summaries/other/133041_de.htm.

⁵ Entschließung 97/C 221/03 des Europäischen Rates vom 26. Juni 1997 betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder, zu finden unter:

http://europa.eu/legislation_summaries/other/133041_de.htm.

⁶ zu finden unter: <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/42dd174b4.pdf>, dort § 85.

⁷ UNHCR-Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minder-

jähriger, dort Kapitel 9 (4), zu finden unter: <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/47442c952.pdf>